

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 15. April 2025

Jahrgang 2025 Nr. 2/2025 Delligsen, den 15. April 2025

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Bereich des Fleckens Delligsen (Straßenreinigungssatzung)	2
2	Verordnung über die Art und den Umfang der Straßen-Reinigung im Bereich des Fleckens Delligsen (Straßenreinigungsverordnung)	4
3	Richtlinie des Fleckens Delligsen für die Sport- und Kulturförderung ab dem Haushaltsjahr 2025 (gemäß Beschluss des Rates vom 12.03.2025)	7



Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
im Bereich des Fleckens Delligsen
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 12.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 I NStrG) im Bereich des Fleckens Delligsen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung dieser Straßen, Wege und Plätze auferlegt. Zur Straßenreinigung im Sinne des Satzes 1 gehört die Reinigung dieser Straßenbestandteile, wie Fahrbahnen mit den hierzu gehörenden Gossen, Gehwegen, Radwegen und Parkspuren, gleich, ob und wie diese befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch den Winterdienst.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von diesen Straßen, Wegen und Plätzen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgl. Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung des Fleckens Delligsen geregelt.

§ 3

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.



§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Delligsen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden vom 20.11.1995 außer Kraft.

Delligsen, den 15.04.2025

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Willudda

Willudda

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2025 für den Flecken Delligsen am 15.04.2025.



**Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
im Bereich des Fleckens Delligsen
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 12.03.2025 folgende Verordnung erlassen:

**§1
Straßenreinigung**

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Bereich des Fleckens Delligsen (Straßenreinigungssatzung) vom 15.04.2025 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Für den Winterdienst gelten die besonderen Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung.

**§2
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Unrat usw. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrenquellen, die sich aus Verunreinigungen durch Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung z. B. durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh, Abfall, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden oder das Grundwasser verunreinigen (z. B. Herbizide, Pestizide)
- (5) Schmutz, Abfälle, Laub, Papier, Pflanzenbewuchs und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.



§3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Räumung bis spätestens 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr, durchgeführt sein. Bei dauerndem Schneefall ist die Räumung zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr, so oft vorzunehmen, dass eine gefahrlose Benutzung für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (2) Die Straßeneinläufe und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum vorhanden ist.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege in der im Absatz 1 angegebenen Zeit so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken benutzt werden. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

§4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.



§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Delligsen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Bereich des Fleckens Delligsen vom 23.07.2015 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Delligsen, den 15.04.2025

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Willudda

Willudda

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2025 für den Flecken Delligsen am 15.04.2025.



Richtlinie
des Fleckens Delligsen
für die Sport- und Kulturförderung
ab dem Haushaltsjahr 2025
(gemäß Beschluss des Rates vom 12.03.2025)

I.

Zweck der Förderung

Vereine sind als wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Sozial- und Integrationspolitik unverzichtbar. Ohne das kontinuierliche Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlich Tätigen ist das vielfältige Sport-, Kultur- und Freizeitgeschehen in unserem Flecken nicht denkbar. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammenhörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in unserem Flecken bei. Durch die Förderung nach dieser Richtlinie bringt der Flecken Delligsen den sport- und kulturtreibenden Vereinen Ihre Verbundenheit und Wertschätzung zum Ausdruck.

Zur Förderung von Sport und Kultur gewährt der Flecken Delligsen Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie und im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe des Fleckens Delligsen. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zu gewährleisten.

II.

Antragsberechtigte Vereine

Antragsberechtigt sind nur ins Vereinsregister eingetragene Vereine, oder die nach der Abgabenordnung anerkannt sind, die ihren Sitz im Flecken Delligsen haben und die

- (1) eigene Sport- oder Kultureinrichtungen (Plätze, Gebäude) nutzen,
- (2) als Wasser- und/oder Schwimmsportverein auf die Nutzung auswärtiger Sportstätten (Hallenbäder) angewiesen sind,
- (3) weder eigene noch öffentliche Sport- und Kultureinrichtungen nutzen, sondern ihrem Vereinszweck in anderen Räumlichkeiten (z. B. in öffentlichen Gaststätten) nachgehen.



III.

Nicht antragsberechtigte Vereine

Nicht antragsberechtigt nach dieser Richtlinie sind ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder die nach der Abgabenordnung anerkannt sind, die ihren Sitz im Flecken Delligsen haben und im zeitlich überwiegenden Umfang kreis- und/oder gemeindeeigene öffentliche Sport- und Kultureinrichtungen (Plätze, Gebäude, Räume) im Rahmen ihres Vereinszweckes nutzen, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Nutzen Vereine i. S. der Ziffer II (antragsberechtigte Vereine) in einem zeitlich untergeordneten Umfang auch öffentliche Sport- und Kultureinrichtungen (Plätze, Gebäude) im Flecken Delligsen, so schließt diese Nutzung eine Zuschussbeantragung nicht aus.

IV.

Zuschussgewährung Dritter / Einzelfallentscheidungen

Projektförderungen an Vereine nach Ziffer II. Nr. 1, die von dritter Seite gewährt werden und für die eine finanzielle Beteiligung des Fleckens Delligsen Voraussetzung ist (z. B. Förderung durch die LAG Leinebergland), erfolgen nicht nach dieser Richtlinie. Über diese Anträge entscheiden die zuständigen Gremien des Fleckens Delligsen auf Antrag im Einzelfall.

V.

Art der Förderung

Für erforderliche Investitionen der antragsberechtigten Vereine werden Mittel im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt. Die einzustellenden Mittel sollen sich an der Höhe der im Vorjahr gewährten Zuschussanträge und an der Gesamthaushaltsslage orientieren.

VI.

Höhe der Förderung

Eine Investition wird in Höhe von 50 % des Investitionsvolumens, maximal in Höhe von 10.000 Euro gefördert. Bei einem Investitionsvolumen von über 10.000 Euro (Förderbetrag mehr als 5.000 Euro) entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses der Rat.

Dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur wird jährlich in der ersten Sitzung nach dem 30.06. eine Liste über die gewährten Investitionszuschüsse zur Kenntnis vorgelegt.

Eine Investition liegt vor, wenn durch die Maßnahme neues Sachvermögen geschaffen wird oder ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Verbrauchsgegenstände (z. B. Bälle, Zubehör, Material für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Vereinsfeiern).



Die Höhe der Investition ist durch Vorlage eines Kostenvoranschlages nachzuweisen. Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder sind nicht förderfähig. Die Investition muss mindestens ein Volumen von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer umfassen.

Für längerfristig geplante Investitionen können jährliche Investitionszuschüsse beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis über die Anlage der gewährten Zuschüsse (z. B. auf einem Sparbuch) ist jährlich bis zum Abschluss der Investitionsmaßnahme dem Flecken Delligsen vorzulegen. Nach Abschluss der Investition ist ein Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen (Schlussrechnungen, Zahlungs-bzw. Überweisungsbelege) vorzulegen.

Werden in einem Haushaltsjahr mehr Investitionszuschüsse beantragt, als Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, wird der jedem Verein zu gewährende Zuschuss anteilig unter Berücksichtigung der Höhe der jeweiligen Investition gekürzt.

VII.

Antragsfrist

Anträge auf einen Investitionszuschuss sind spätestens bis zum 30.06. des betreffenden Jahres beim Flecken Delligsen schriftlich einzureichen. Anträgen sind die notwendigen Nachweise (Kostenvoranschläge, Kassenbericht des Vorjahres etc.) beizufügen. Verspätet eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt. Wenn sich eine besondere Notlage bei den Vereinen ergibt und diese erst nach dem 30.06. des Jahres eintritt, kann ein Antrag auch nach dem 30.06. gestellt werden. Über diese Anträge entscheiden die politischen Gremien.

VIII.

Bewilligung und Auszahlung der Förderung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid des Fleckens Delligsen. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt umgehend nach Erlass des Bewilligungsbescheides.

IX.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Beabsichtigt ein Verein die Beantragung eines Investitionszuschusses und ist es aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig und geboten, bereits vor der Entscheidung des Fleckens Delligsen über die Zuschussgewährung mit der Investitionsmaßnahme zu beginnen, kann der Verein vor Beginn der Arbeiten schriftlich die Zustimmung des Fleckens Delligsen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Die Zustimmung des Fleckens Delligsen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die ebenfalls schriftlich erfolgt, beinhaltet keine Entscheidung über den beantragten Zuschuss selbst.



X.

Nichtanwendung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie gilt nicht für die finanzielle Förderung, die der Flecken Delligsen den Fördervereinen für die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Freibäder in Delligsen und Hohenbüchen gewährt. Mit den Fördervereinen sind Nutzungsverträge für das jeweilige Freibad abgeschlossen worden, in denen u. a. auch die Höhe der gemeindlichen Zuschüsse vereinbart worden ist.

Die aufgrund von Einzelfallentscheidungen gewährten Zuschüsse für Energie und Wasser / Abwasser, die Vereine erhalten, deren Clubheime bzw. Umkleidegebäude und/oder sonstigen Sporteinrichtungen auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet wurden, fallen ebenfalls nicht unter diese Förderrichtlinie. Die bisherigen Einzelfallentscheidungen gelten hier fort.

Diese Richtlinie findet ferner keine Anwendung, sofern es sich um die Übernahme von Benutzungsgebühren durch den Flecken Delligsen handelt, die im Zusammenhang mit Theateraufführungen, Konzerten oder ähnliche kulturelle Großveranstaltungen der Vereine in gemeindeeigenen Einrichtungen (z. B. im Delligser Festsaal) entstehen.

XI.

Bekanntgabe der Richtlinie

Diese Richtlinie ist den sport- und kulturtreibenden Vereinen und den sonstigen für eine Förderung in Betracht kommenden Organisationen bekannt zu geben.

XII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Delligsen, 12.03.2025

FLECKEN DELLIGSEN

(L.S.)

gez. Willudda

Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2025 für den Flecken Delligsen am 15.04.2025.

